

Gemeinde Friedrichskoog

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Sammeländerung Campingplätze“

für die Gebiete

23.1 Grundstück Koogstraße 143, Kleiner Campingplatz Zur Spitze;

23.2 Campingplatz Swienskopp;

23.3 Grundstück Süderdeich 4, Camping am Nordseedeich;

23.4 Treibselzwischenlager Alter Koog und

23.5 Grundstück Elbdeich 2, Wohnmobilstellplatz VANDalusian

Stand: Vorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung,
25.07.2023

Teil 2: Umweltbericht

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:

M.Sc. Kathrin Schwarz

Inhalt:

1.	Einleitung	4
1.1.	Planungsrelevante Umweltschutzziele	5
1.1.1.	Landschaftsrahmenplan	5
1.1.2.	Landschaftsplan	6
1.1.3.	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzrecht	7
2.	Änderungsbereiche	8
2.1.	Änderungsbereich 23.1 Grundstück Koogstraße 143, Kleiner Campingplatz Zur Spitze	8
2.1.1.	Plangebiet	8
2.1.2.	Landschaftsplan	8
2.1.3.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	8
2.1.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.2.	Änderungsbereich 23.2 Campingplatz Swienskopp	13
2.2.1.	Plangebiet	13
2.2.2.	Landschaftsplan	13
2.2.3.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	13
2.2.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.3.	Änderungsbereich 23.3 Grundstück Süderdeich 4, Camping am Nordseedeich	17
2.3.1.	Plangebiet	17
2.3.2.	Landschaftsplan	18
2.3.3.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
2.3.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4.	Änderungsbereich 23.4 Treibsellager Alter Koog	22
2.4.1.	Plangebiet	22
2.4.2.	Landschaftsplan	23
2.4.3.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
2.4.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27

2.5.	Änderungsbereich 23.5 Grundstück Elbdeich 2, Wohnmobilstellplatz VANDalusian (ehemals BULLIVIAN) am Elbdeich	27
2.5.1.	Plangebiet.....	27
2.5.2.	Landschaftsplan.....	27
2.5.3.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	28
2.5.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	32
3.	Zusätzliche Angaben	32
3.1.	Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren.....	32
3.2.	Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	33
3.3.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	33
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
5.	Quellen.....	34

1. Einleitung

In Friedrichskoog gibt es mehrere kleine Camping- und Wohnmobilstellplätze, die bisher nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sog. „Fünfer-Stellplätze“ oder „Kleinstcampingplätze“ genehmigt waren. Seit einer Änderung des LNatSchG 2016 kann diese Genehmigung nicht mehr erfolgen. Auf diesen Sachverhalt haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus am 24. Februar 2021 in ihrem Schreiben „Gemeinsame Hinweise zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022“ hingewiesen. Danach müssen die Gemeinden für diese bisher nicht genehmigten Camping- und Wohnmobilstellplätze zügig über die Bauleitplanung Planungsrecht schaffen.

Parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 37 und Nr. 38 und zur 11. Änderung des B-Plans Nr. 10a soll die 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) als Sammeländerung erfolgen. Drei bestehende (Kleinst-)Campingplätze sollen planungsrechtlich gesichert und daher im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Außerdem soll die Abgrenzung eines im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Campingplatzes angepasst sowie ein Treibselzwischenlager mit aufgenommen werden.

Die Sammeländerung beinhaltet somit fünf Teilbereiche, die im Gemeindegebiet verteilt liegen. Die fünf Änderungsbereiche liegen im westlichen Bereich der Gemeinde in Deichnähe (Abbildung 1). Innerhalb der Änderungsbereiche wird die Nutzung Camping sowie die Zwischenlagerung von Treibsel bereits im Bestand ausgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besonders zu berücksichtigen. Für diese Belange ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und der §§ 2a und 4c BauGB beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht dient somit der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen u.a. der Regionalplan für den Planungsraum IV (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005), die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020), Daten aus dem Artkataster, dem Vierten Nationalen FFH-Bericht (Berichtsperiode 2013-2018, BfN 2019) und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog aus dem Jahr 1999 vor.

Dieser Umweltbericht behandelt die 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Sammeländerung Campingplätze“. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung sowie die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG erfolgen auf Ebene des jeweiligen Bebauungsplans.

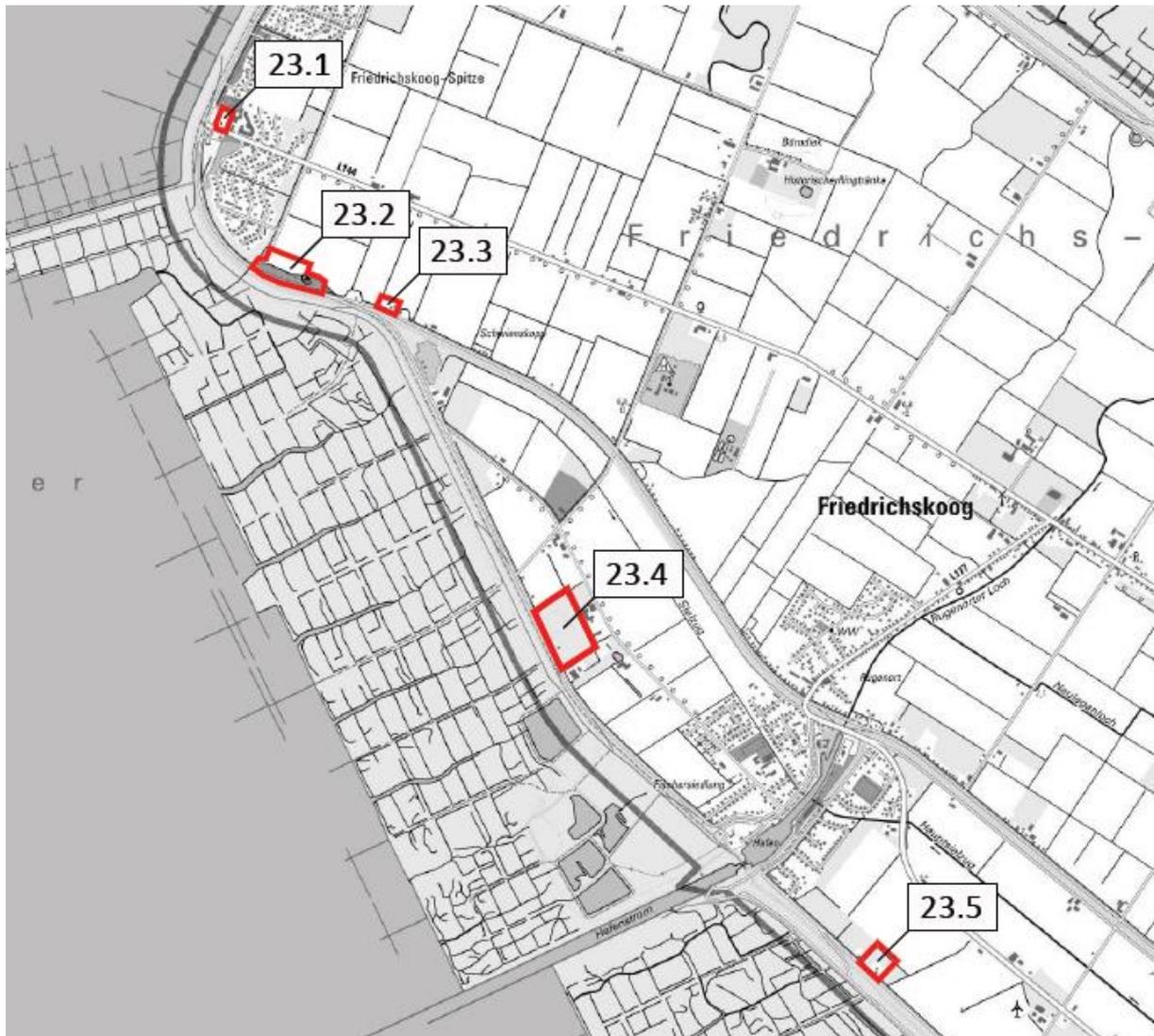


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Änderungsbereiche (rote Umrandungen), ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, 2022.

1.1. Planungsrelevante Umweltschutzziele

1.1.1. Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die Gemeinde Friedrichskoog liegt im Planungsraum III West (MELUND 2020). Die Textteile des LRP enthalten vor allem eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft. Zudem werden hier Ziele und Leitbilder formuliert und Maßnahmen sowie Empfehlungen entwickelt, wie diese zu erreichen sind.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Dithmarscher Marsch“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln“. Es wird im LRP als „Hochwasserrisiko-Gebiet“ gemäß §§ 73, 74 WHG geführt.

Der Landschaftsrahmenplan stellt hier außerdem einen „Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ dar, in dem auch der Geltungsbereich liegt.

Friedrichskoog wird im LRP von 2020 als anerkannter Erholungsort, Friedrichskoog-Spitze als anerkanntes Seeheilbad aufgeführt. Der Geltungsbereich wird im LRP als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt.

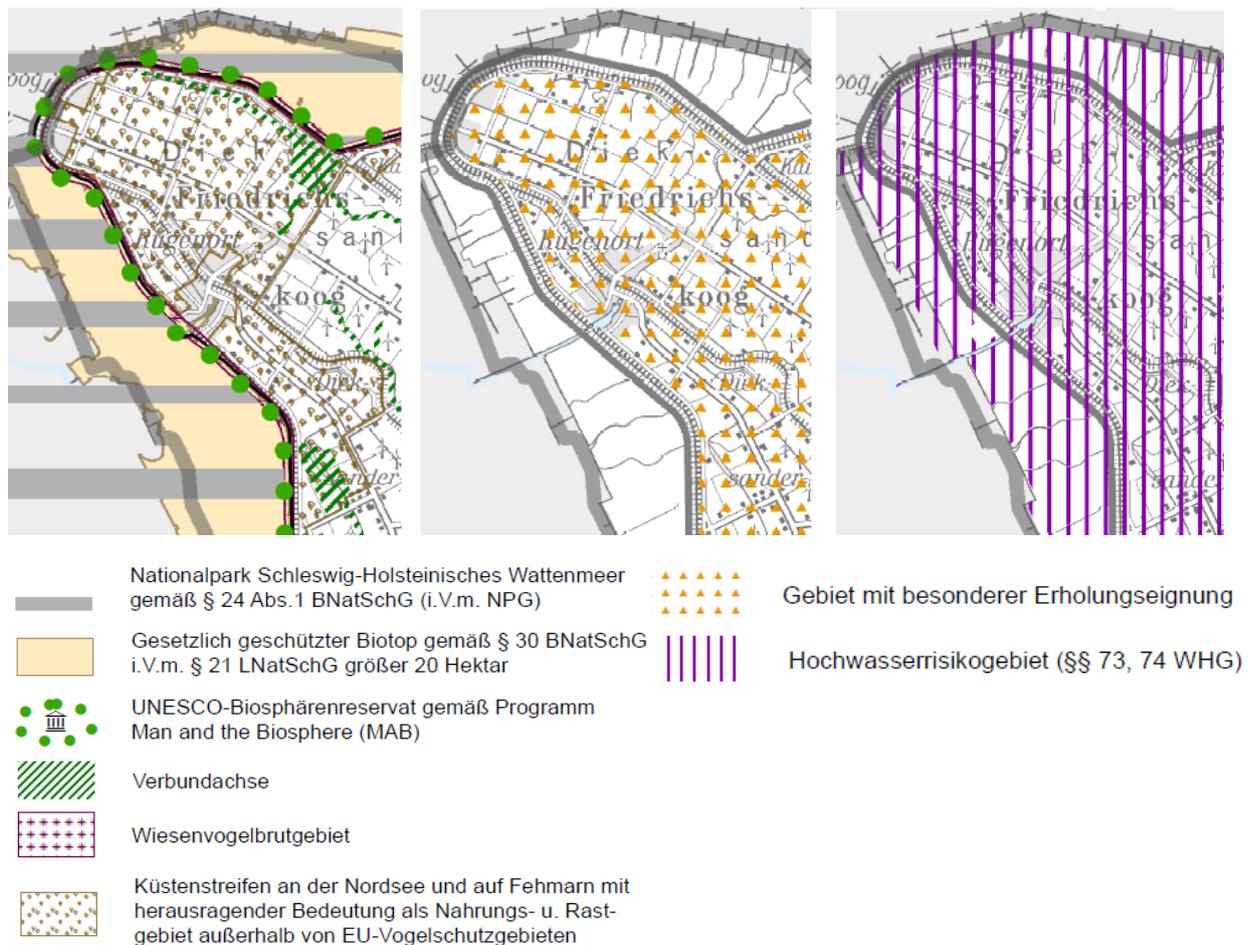


Abbildung 2: Ausschnitte aus den Hauptkarten 1 bis 3 des Landschaftsrahmenplans, ohne Maßstab

1.1.2. Landschaftsplan

Die Gemeinde Friedrichskoog besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1999. Der Landschaftsplan ist auf Ebene des FNP unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ein Entwicklungskonzept für die Gemeinde. Auf eine Anpassung des Landschaftsplanes im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird wegen des geringen Flächenumfangs der Änderungen verzichtet. Die Gemeinde plant zu gegebener Zeit den Landschaftsplan zu überarbeiten.

Die Darstellungen des Landschaftsplans zu den einzelnen Änderungsbereichen sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt (siehe Kapitel 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.2 und 2.5.2).

1.1.3. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzrecht

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holsteins von 2014 bis 2020 liegen keinem der Änderungsbereiche gesetzlich geschützte Biotope vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes gemäß der §§ 23 bis 27 BNatSchG.

Seeseits grenzt die Gemeinde Friedrichskoog an den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sowie das UNESCO-Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ mit dem FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE 0916-391) und dem Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491).

All diese Schutzgebiete beginnen unmittelbar hinter der Außendeichlinie. Aufgrund der räumlichen Nähe der fünf Änderungsbereiche zu den vorgenannten Schutzgebieten ist die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung zu untersuchen.

In den Änderungsbereichen 23.1, 23.2, 23.3 und 23.5 soll die bisherige Nutzung der Teilbereiche als Campingplätze fortgeführt werden. Durch die Campingplatznutzung kann es temporär zu betriebsbedingten Lärmemissionen, beispielsweise durch an- und abreisende Wohnmobile oder spielende Kinder, kommen. Durch eine erhöhte Lärmbelastung kann es zu einer Scheuchwirkung auf wildlebende Tiere kommen. Lärmemissionen sind jedoch auch durch andere Quellen in der Umgebung, beispielsweise durch Touristengruppen oder den Straßenverkehr, bereits vorhanden. Die durch die Campingplatznutzung zu erwartenden Lärmemissionen werden die allgemeine Geräuschkulisse nicht signifikant erhöhen. Darüber hinaus sind die von den Campingplätzen ausgehenden Lärmemissionen kleinräumig begrenzt. Eine spürbare Steigerung der Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs sind durch die 23. Änderung des FNP nicht zu erwarten, da lediglich die bisherige Nutzung der Campingplätze fortgeführt und planungsrechtlich gesichert werden soll. Die zu erwartenden Lärmemissionen in den Änderungsbereichen 23.1, 23.2, und 23.3 sind nicht höher als die bisher schon in der Umgebung vorhandenen Lärmemissionen. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere in den o.g. Schutzgebieten ist daher trotz der räumlichen Nähe nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich 23.5 ist zudem ein Neubau der Sanitäranlagen geplant. Auch bei einem Neubau der Sanitäranlagen kann es baubedingt zu einer kurzfristig gesteigerten Lärmbelastung durch Bauarbeiten kommen, die jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sein wird. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere in den o.g. Schutzgebieten ist weder durch die Campingnutzung noch durch den Neubau der Sanitäranlagen zu erwarten.

Im Änderungsbereich 23.4. bleibt die bisherige Nutzung des Teilbereiches als Treibselager bestehen. Lärmemissionen entstehen lediglich beim An- und Abfahren von Treibsel. Sie sind räumlich und zeitlich begrenzt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete, wie etwa eine Scheuchwirkung auf die dort lebenden Tiere, sind nicht zu erwarten.

Weitere negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete, etwa durch Abfälle oder Schadstoffe, werden durch die Planung in den fünf Änderungsbereichen nicht ermöglicht.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

2. Änderungsbereiche

2.1. Änderungsbereich 23.1 Grundstück Koogstraße 143, Kleiner Campingplatz Zur Spitze

2.1.1. Plangebiet

Der 1. Änderungsbereich hat eine Größe von rund 0,2 ha und befindet sich nördlich der Koogstraße im Siedlungsbereich Friedrichskoog-Spitze. In der Darstellung der 23. Änderung des FNP wird dieser Änderungsbereich von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet, Wochenendhausgebiet, Kurgebiet in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz und Wohnen geändert.

2.1.2. Landschaftsplan

Für den Änderungsbereich 23.1 werden im Bestandsplan keine speziellen Aussagen getroffen. Der Entwicklungsplan stellt ein Sondergebiet dar.



Abbildung 3: Ausschnitt aus den Landschaftsplan Entwicklung 1999 mit Lage des Änderungsbereiches 23.1 (rot), ohne Maßstab

2.1.3. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7

BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Es sind weder Nutzungsänderung noch konkrete Baumaßnahmen in dem Änderungsbereich 23.1 geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher für die Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen. Für die Bereiche 23.1, 23.3 und 23.5 sind parallel drei bestandsfestsetzenden Bebauungspläne im Verfahren.

Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich 23.1 liegt im Siedlungsbereich des See- und Nordseeheilbads „Friedrichskoog-Spitze“. Hier befindet sich ein Wohngebäude, welches auch eine Ferienwohnung beinhaltet sowie im hinteren Bereich des Grundstücks 5 (Dauer-) Stellplätze für (kleinere) Wohnmobile und Zelte. Im näheren Umfeld finden sich weitere Unterkünfte für Urlauber in Form von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen. Unmittelbar östlich des Plangebiets liegt die „Deichpassage Spitze“ mit Geschäften und einer Touristeninformation sowie die Nationalpark-Station Friedrichskoog (Schutzstation Wattenmeer). Das Plangebiet ist durch Gastronomie sowie Sport- und Spielplätze im unmittelbaren Umfeld touristisch sehr gut angeschlossen. Unmittelbar westlich liegt der Hauptzugang zum Badestrand Friedrichskoog.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden, die den Darstellungen der 23. Änderung des FNP entgegenstehen.

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der bereits bestehende Campingplatz planungsrechtlich gesichert werden. Die bisherige Nutzung des Teilbereiches bleibt bestehen. Zwar kann es durch die Campingplatznutzung temporär zu betriebsbedingten Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, kommen. Da die bisherige Nutzung fortgeführt und lediglich planungsrechtlich gesichert werden soll, ist jedoch keine Steigerung der Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Die durch eine Campingplatznutzung entstehenden Lärmemissionen werden sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht erhöhen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Tiere und Pflanzen – Biotopstrukturen

Das Wohnhaus und der zugehörige, zur Koogstraße gelegene Privatgarten mit zwei größeren Bäumen können als Wohnbebauung im Innenbereich (SB) klassifiziert werden. Die nördlich angrenzende Stellplatzfläche und die das Grundstück einrahmende Zierhecke sind als Campingplatz (SEc) einzuordnen. Aufgrund der Nutzungsform mit regelmäßiger Mahd und intensiver Pflege liegt hier eine arten- und strukturarme Scherrasenfläche vor. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Biotoptypen sind von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.

Durch die 23. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 27 BNatSchG vorbereitet.

In der Zukunft kann es zu Veränderungen in dem Teilgebiet kommen, wodurch Teile der genannten Biotoptypen überbaut werden. Hierdurch können zum Beispiel Fortpflanzungsstätten und Habitate von Tieren (europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)

zerstört werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, sind mögliche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar. So ist die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.03.-30.09.) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Durch den Betrieb des Campingplatzes können temporäre Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, entstehen. Diese werden sich durch die 23. Änderung des FNP jedoch nicht erhöhen, da bereits jetzt eine Campingnutzung stattfindet und die bisherige Nutzung fortgeführt wird. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere ist dadurch nicht zu erwarten.

Die o.g. Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten. Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Fläche und Boden

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Die Gemeinde Friedrichskoog liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Denkmale bekannt.

Stellenweise kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Nutzung als Dauerstellplatz für z.B. Wohnmobile kommen. Versiegelung auf bisher unbebauten Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. Jedoch kommt es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keiner Nutzungsänderung des Änderungsbereiches 23.1. Die bisherige Nutzung als Campingplatz wird fortgeführt. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement gemäß DIN 19731 zu achten.

Die Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden wird auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

Fläche

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um wohnbaulich genutzte Flächen mit Campingnutzung. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung.

Wasser

Die Nordsee umschließt die Gemeinde Friedrichskoog in knapp 150m Entfernung zu dem Änderungsbe- reich und ist von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht verändert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigun- gen für das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Von dem Campingplatz sind keine negativen Einflüsse auf Luft und Klima zu erwarten. Die geplante FNP-Änderung bereitet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen ge- mäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Land- schaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftli- che Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit be- sonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. Im Umkreis des Ände- rungsbereiches befinden sich vor allem Ferienhäuser und -wohnungen, Gastronomie, Geschäfte und weitere touristische Angebote. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nord- see bestimmt.

Von dem Campingplätzen gehen keine störenden optischen Fernwirkungen aus.

Aufgrund der Darstellung der Änderungsbereiche in der 23. Änderung des FNP sind keine optisch stö- renden Fernwirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. In etwa einem Kilometer Entfernung südöstlich des Plangebiets liegt ein archäologisches Interessensgebiet. Sollten im Boden Sachen oder Spuren ge- funden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbe- hörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfundungen ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es ist keine erhebliche Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.1.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Campingplatz war bisher nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sog. „Fünfer-Stellplätze“ oder „Kleinstcampingplätze“ genehmigt. Seit einer Änderung des LNatSchG 2016 kann diese Genehmigung nicht mehr erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann die bereits langjährig bestehende Camping-/Wohnmobilnutzung nicht fortgeführt werden. Um den Bedarf an Camping-Stellplätzen in der Gemeinde Friedrichskoog zu decken, würden dann anderweitig Flächen ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten neu zu verzeichnen.

2.2. Änderungsbereich 23.2 Campingplatz Swienskopp

2.2.1. Plangebiet

Der 2. Änderungsbereich hat eine Größe von rund 2,5 ha und befindet sich nördlich der Straße Süderdeich sowie unmittelbar östlich des Siedlungsbereichs Friedrichskoog-Spitze. In diesem Änderungsbereich wird die Darstellung des FNP gemäß dem baulichen Bestand angepasst. So werden im Norden die Darstellung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz in Flächen für die Landwirtschaft und im südlichen Bereich die Darstellung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage, Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz und Flächen für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Campingplatz und Wohnen geändert. Außerdem wird die Darstellung des Vorfluters an dessen tatsächlichen Verlauf angepasst.

2.2.2. Landschaftplan

Für den Änderungsbereich 23.2 werden im Bestand Grünland, Baumreihen und Feldgehölze / Gehölzstreifen dargestellt. Im Entwicklungsplan wird der Bereich als Campingplatz (vorhanden) dargestellt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus den Landschaftsplan Entwicklung 1999 mit Lage des Änderungsbereiches 23.2 (rot), ohne Maßstab

2.2.3. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Es sind weder Nutzungsänderung noch konkrete Baumaßnahmen in dem Änderungsbereich 23.2 geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher für die Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen.

Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich 23.2 befindet sich unmittelbar neben dem Seedeich. Außer dem Hauptgebäude mit Rezeption sind weitere Nebengebäude (Schuppen etc.) vorhanden. Das Gelände wird von Bäumen eingerahmt und bietet daher ein sehr naturnahes Erlebnis. Nördlich des Grundstücks verläuft ein Graben. Das unmittelbare Umfeld ist durch landwirtschaftliche Flächen und die Lage am Seedeich geprägt. Über Friedrichskoog-Spitze in ca. 500 m Entfernung besteht ein sehr guter Anschluss an touristische Angebote.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden, die den Darstellungen der 23. Änderung des FNP entgegenstehen.

Durch die 23. Änderung des FNP soll die Abgrenzung des im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Campingplatzes Swienskopp angepasst werden. Die bisherige Nutzung des Teilbereiches bleibt bestehen. Zwar kann es durch die Campingplatznutzung temporär zu betriebsbedingten Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, kommen. Da die bisherige Nutzung fortgeführt und lediglich planungsrechtlich gesichert werden soll, ist jedoch keine Steigerung der Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Die durch eine Campingplatznutzung entstehenden Lärmemissionen werden sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht erhöhen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Tiere und Pflanzen – Biotopstrukturen

Das Wohnhaus und der zugehörige Garten können als Einzelhaus und Splittersiedlung (SDe) klassifiziert werden. Die Stellplatzfläche ist als Campingplatz (SEc) einzuordnen. Aufgrund der Nutzungsform mit regelmäßiger Mahd und intensiver Pflege liegen hier sowie im Garten arten- und strukturarme Scherrasenflächen vor. Das Grundstück wird von einer Baumreihe aus heimischen Laubbäumen, v.a. Birken, (HRy) eingerahmt. Im Norden grenzt das Grundstück an einen Graben. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Biotoptypen sind von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.

Durch die 23. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 27 BNatSchG vorbereitet.

In der Zukunft kann es zu Veränderungen in dem Teilgebiet kommen, wodurch Teile der genannten Biotoptypen überbaut werden. Hierdurch können zum Beispiel Fortpflanzungsstätten und Habitate von Tieren (europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zerstört werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, sind mögliche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar. So ist die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.03.-30.09.) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Durch den Betrieb des Campingplatzes können temporäre Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, entstehen. Diese werden sich durch die 23. Änderung des FNP jedoch nicht erhöhen, da bereits jetzt eine Campingnutzung stattfindet und die bisherige Nutzung fortgeführt wird. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere ist dadurch nicht zu erwarten.

Die o.g. Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten. Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Fläche und Boden

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Die Gemeinde Friedrichskoog liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Denkmäler bekannt. Knapp 200m östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein archäologisches Interessengebiet.

Stellenweise kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Nutzung als Dauerstellplatz für z.B. Wohnmobile kommen. Versiegelung auf bisher unbebauten Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. Jedoch kommt es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keiner Nutzungsänderung des Änderungsbereiches 23.2. Die bisherige Nutzung als Campingplatz wird fortgeführt. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement gemäß DIN 19731 zu achten.

Die Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden wird auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

Fläche

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um wohnbaulich genutzte Flächen mit Campingnutzung. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung.

Wasser

Die Nordsee umschließt die Gemeinde Friedrichskoog in geringer Entfernung zu dem Änderungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Im

Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht verändert. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an einen Graben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Von dem Campingplatz sind keine negativen Einflüsse auf Luft und Klima zu erwarten. Die geplante FNP-Änderung bereitet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen gemäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. Es liegt unmittelbar südwestlich des Seidlungsbereiches von Friedrichskoog-Spitze. Im Umkreis des Änderungsbereiches befinden sich vor allem Ferienunterkünfte und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nordsee bestimmt.

Von dem Campingplatz gehen keine störenden optischen Fernwirkungen aus.

Aufgrund der Darstellung der Änderungsbereiche in der 23. Änderung des FNP sind keine optisch störenden Fernwirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Etwa 200m östlich des Änderungsbereiches befindet sich jedoch ein archäologisches Interessensgebiet. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es ist keine erhebliche Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird im bestehenden FNP bereits überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Camping-/Wohnmobilenutzung bestehen.

2.3. Änderungsbereich 23.3 Grundstück Süderdeich 4, Camping am Nordseedeich

2.3.1. Plangebiet

Der 3. Änderungsbereich hat eine Größe von rund 0,3 ha und befindet sich nördlich der Straße Süderdeich sowie östlich des Campingplatzes Swienskopp. In diesem Änderungsbereichen wird die

Darstellung von Flächen für die Landschaft in ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Wohnen“ geändert.

2.3.2. Landschaftsplan

Für den Änderungsbereich 23.3 stellt der Landschaftsplan im Bestand Gebüsch dar. Außerdem verläuft südlich entlang der Straße im Plangebiet ein Bach / Graben. Im Entwicklungsplan werden keine weiteren Aussagen getroffen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus den Landschaftsplan Entwicklung 1999 mit Lage des Änderungsbereiches 23.3 (rot), ohne Maßstab

2.3.3. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Es sind weder Nutzungsänderung noch konkrete Baumaßnahmen in dem Änderungsbereich 23.3 geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher für die Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen. Für die Bereiche 1, 3 und 5 sind parallel drei bestandsfestsetzenden Bebauungspläne im Verfahren.

Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich 23.3 befindet sich unmittelbar neben dem Seedeich. Hier befindet sich ein (Wohn-)Gebäude, in dem auch die Sanitäranlagen sowie eine Rezeption und kleiner Kiosk

untergebracht sind. Das Gelände wird von Bäumen eingerahmt und bietet daher ein sehr naturnahes Erlebnis mit 5 Standplätzen für Wohnmobile und Zelte. Zwischen Grundstück und Straße verläuft ein Graben, welcher im Bereich der Zufahrt verrohrt ist. Das unmittelbare Umfeld ist durch landwirtschaftliche Flächen und die Lage am Seedeich geprägt. Über Friedrichskoog-Spitze in knapp einem Kilometer Entfernung besteht ein sehr guter Anschluss an touristische Angebote.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden, die den Darstellungen der 23. Änderung des FNP entgegenstehen.

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der bereits bestehende Campingplatz planungsrechtlich gesichert werden. Die bisherige Nutzung des Teilbereiches bleibt bestehen. Zwar kann es durch die Campingplatznutzung temporär zu betriebsbedingten Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, kommen. Da die bisherige Nutzung fortgeführt und lediglich planungsrechtlich gesichert werden soll, ist jedoch keine Steigerung der Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Die durch eine Campingplatznutzung entstehenden Lärmemissionen werden sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht erhöhen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Tiere und Pflanzen – Biotopstrukturen

Das Grundstück wird von einem sonstigen Graben (FGy) umschlossen. Das Grundstück wird im Süden, Westen und Norden von einer Baumreihe aus Weiden (HRy) eingerahmt, die entlang des Grabens als linearer Ufergehölzsaum (HUw) verläuft und das Grabenufer stabilisiert. Die Weiden sind als Kopfweiden beschnitten und bieten Habitatpotential für Vögel und Fledermäuse. Das Wohnhaus und der zugehörige Garten können als Einzelhaus und Splittersiedlung (SDe) klassifiziert werden. Die Stellplatzfläche ist als Campingplatz (SEc) einzuordnen. Aufgrund der Nutzungsform mit regelmäßiger Mahd und intensiver Pflege liegen hier sowie im Garten arten- und strukturarme Scherrasenflächen vor. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Biotoptypen sind von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.

Durch die 23. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 27 BNatSchG vorbereitet.

In der Zukunft kann es zu Veränderungen in dem Teilgebiet kommen, wodurch Teile der genannten Biotoptypen überbaut werden. Hierdurch können zum Beispiel Fortpflanzungsstätten und Habitate von Tieren (europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zerstört werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, sind mögliche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar. So ist die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.03.-30.09.) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Durch den Betrieb des Campingplatzes können temporäre Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, entstehen. Diese werden sich durch die 23. Änderung des FNP jedoch nicht erhöhen, da bereits jetzt eine Campingnutzung stattfindet und die bisherige Nutzung fortgeführt wird. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere ist dadurch nicht zu erwarten.

Die o.g. Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten. Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Fläche und Boden

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden der ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Die Gemeinde Friedrichskoog liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Denkmäler bekannt. Der Änderungsbereich 23.3 grenzt im Süden an ein archäologisches Interessensgebiet.

Stellenweise kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Nutzung als Dauerstellplatz für z.B. Wohnmobile kommen. Versiegelung auf bisher unbebauten Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. Jedoch kommt es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keiner Nutzungsänderung des Änderungsbereiches 23.3. Die bisherige Nutzung als Campingplatz werden fortgeführt. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement gemäß DIN 19731 zu achten.

Die Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden wird auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

Fläche

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um wohnbaulich genutzte Flächen mit Campingnutzung. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen.

Wasser

Die Nordsee umschließt die Gemeinde Friedrichskoog in geringer Entfernung zu dem Änderungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht verändert. Der Änderungsbereich wird von einem Graben umschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Von dem Campingplatz sind keine negativen Einflüsse auf Luft und Klima zu erwarten. Die geplante FNP-Änderung bereitet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen gemäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. Im Umkreis des Änderungsbereiches befinden sich weitere Ferienunterkünfte sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nordsee bestimmt.

Von dem Campingplatz gehen keine störenden optischen Fernwirkungen aus.

Aufgrund der Darstellung der Änderungsbereiche in der 23. Änderung des FNP sind keine optisch störenden Fernwirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich 23.3 angrenzend befindet sich jedoch ein archäologisches Interessengebiet. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es ist keine erhebliche Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.3.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Campingplatz war bisher nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sog. „Fünfer-Stellplätze“ oder „Kleinstcampingplätze“ genehmigt. Seit einer Änderung des LNatSchG 2016 kann diese Genehmigung nicht mehr erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann die bereits langjährig bestehende Camping-/Wohnmobilnutzung nicht fortgeführt werden. Um den Bedarf an Camping-Stellplätzen in der Gemeinde Friedrichskoog zu decken, würden dann anderweitig Flächen ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten neu zu verzeichnen.

2.4. Änderungsbereich 23.4 Treibselager Alter Koog

2.4.1. Plangebiet

Der 4. Änderungsbereich hat eine Größe von rund 4,7 ha und befindet sich östlich der Straße Seedeich und nördlich des Siedlungsbereichs Friedrichskoog. Für diesen Änderungsbereich wird die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu Flächen für Ablagerungen mit Zweckbestimmung Treibselzwischenlager angepasst.

2.4.2. Landschaftsplan

Landschaftsplan

Für den Änderungsbereich 23.4 stellt der Landschaftsplan Grünland sowie entlang der Straße lückenhafte Baumreihen dar. Laut Entwicklungsplan sollen diese Lücken geschlossen werden.



Abbildung 6: Ausschnitt aus den Landschaftsplan Entwicklung 1999 mit Lage des Änderungsbereiches 23.4 (rot), ohne Maßstab

2.4.3. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Es sind weder Nutzungsänderung noch konkrete Baumaßnahmen in dem Änderungsbereich 23.4 geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher für die Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen.

Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich 23.4 Treibsellager Alter Koog liegt direkt am Seedeich. Im direkten Umfeld befinden sich vor allem landwirtschaftliche Flächen sowie vereinzelte Splittersiedlungen.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden, die den Darstellungen der 23. Änderung des FNP entgegenstehen.

Im Rahmen der 23. Änderung soll das bereits bestehende Treibselzwischenlager mit in den FNP aufgenommen werden. Die bisherige Nutzung des Teilbereiches bleibt bestehen. Betriebsbedingte Auswirkungen wie eine gesteigerte Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs sind dadurch nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Tiere und Pflanzen – Biotopstrukturen

Der am Seedeich gelegene Änderungsbereich ist als Treibsellagerfläche (SLt) einzuordnen. Das Gelände wird von einem sonstigen Graben (FGy) umfasst.

Durch die 23. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 27 BNatSchG vorbereitet.

In der Zukunft kann es zu Veränderungen in dem Teilgebiet kommen, wodurch Teile der genannten Biotoptypen überbaut werden. Hierdurch können zum Beispiel Fortpflanzungsstätten und Habitate von Tieren (europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zerstört werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, sind mögliche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar. So ist die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.03.-30.09.) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die o.g. Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten. Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Fläche und Boden

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden der ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Die Gemeinde Friedrichskoog liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Im Plangebiet selbst sind keine archäologischen Funde oder Denkmale bekannt. Wenige Meter nordöstlich des Änderungsbereiches 23.4 befindet sich ein archäologisches Interessengebiet.

Stellenweise kann es zu einer Bodenverdichtung durch Befahrung mit Maschinen und Lagerung von Treibsel kommen. Versiegelung auf bisher un bebauten Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. Jedoch kommt es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keiner Nutzungsänderung des Änderungsbereiches 23.4. Die bisherige Nutzung als Treibsellager wird fortgeführt. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement gemäß DIN 19731 zu achten.

Die Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden wird auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

Fläche

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um ein bestehendes Treibsellager. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen.

Wasser

Die Nordsee umschließt die Gemeinde Friedrichskoog in geringer Entfernung zu dem Änderungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht verändert. Das Plangebiet wird von einem Graben umfasst.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Die küstennahe Lage des Treibsellagers ermöglicht kurze Fahrwege bei der Deichunterhaltung und verhindert somit zusätzliche Emissionen klimaschädlicher Abgase durch Fahrzeuge.

Die geplante FNP-Änderung bereitet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen gemäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. Im Umkreis des Änderungsbereiches befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nordsee bestimmt.

Von dem Treibsellager gehen keine störenden optischen Fernwirkungen aus. Das Treibsellager ist eine küstentypische Anlage und passt sich somit ins Landschafts- und Ortsbild ein.

Aufgrund der Darstellung der Änderungsbereiche in der 23. Änderung des FNP sind keine optisch störenden Fernwirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Unmittelbar an den Änderungsbereich 23.4 angrenzend befinden sich jedoch archäologische Interessengebiete. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es ist keine erhebliche Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.4.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Treibselager ist notwendig, um die bei der Deichunterhaltung anfallenden Treibsel zu lagern und zu verarbeiten. Die Unterhaltung und Pflege des Landesschutzdeiches dienen unmittelbar dem Küstenschutz. Um dies weiterhin gewährleisten zu können, würden anderweitig Flächen ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären an anderen Standorten neu zu verzeichnen.

2.5. Änderungsbereich 23.5 Grundstück Elbdeich 2, Wohnmobilstellplatz VANdalousian (ehemals BULLIViAN) am Elbdeich

2.5.1. Plangebiet

Der 5. Änderungsbereich hat eine Größe von rund 1,1 ha und befindet sich nördlich der Straße Elbdeich und südlich des Siedlungsbereichs Friedrichskoog. In diesem Änderungsbereich wird die Darstellung von Flächen für die Landschaft in sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Campingplatz und Wohnen" geändert.

2.5.2. Landschaftsplan

Für den Änderungsbereich 23.5 stellt der Landschaftsplan Ackerfläche, im Osten und Westen um die Bestandsgebäude Bäume / Baumreihen, dar. Außerdem verläuft südlich entlang der Straße ein Plangebiet ein Bach / Graben. Im Entwicklungsplan werden keine weiteren Aussagen getroffen.



Abbildung 7: Ausschnitt aus den Landschaftsplan Entwicklung 1999 mit Lage des Änderungsbereiches 23.5, ohne Maßstab

2.5.3. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Es findet keine Nutzungsänderung in dem Änderungsbereich 23.5 statt. Geplant ist lediglich ein Neubau der Sanitäreinrichtungen, weitere Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Stellplatzzahlen ist nicht geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher für die Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen. Für die Bereiche 1, 3 und 5 sind parallel drei bestandsfestsetzenden Bebauungspläne im Verfahren.

Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich 23.5 liegt nördlich der Straße Elbdeich. Der Siedlungsbereich Friedrichskoog-Ort sowie der ehemalige Hafen liegen 500 m nordwestlich vom Campingplatz. Die Seehundauffangstation sowie der Indoorspielplatz „Willi der Wal“ befinden sich rund 1,5 km entfernt. An den Änderungsbereich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie der Deich. In dem Plangebiet befinden sich ein (Wohn-)Gebäude sowie zwei Nebengebäude. Hier sind die bisherigen Sanitäreinrichtungen untergebracht. Zwischen Grundstück und Straße verläuft ein Graben, welcher im Bereich der Zufahrt verrohrt ist.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden, die den Darstellungen der 23. Änderung des FNP entgegenstehen.

Die 23. Änderung des FNP dient der planungsrechtlichen Sicherung des bereits bestehenden Campingplatzes. Die bisherige Nutzung des Teilbereiches bleibt bestehen. Zwar kann es durch die Campingplatznutzung temporär zu betriebsbedingten Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, kommen. Da die bisherige Nutzung fortgeführt und lediglich planungsrechtlich gesichert werden soll, ist jedoch keine Steigerung der Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Die durch eine Campingplatznutzung entstehenden Lärmemissionen werden sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht erhöhen. Bei einem Neubau der Sanitäreinrichtungen kann es baubedingt zu einer kurzfristig gesteigerten Lärmbelastung durch die Bauarbeiten kommen. Diese ist jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und daher nicht als erheblich zu werten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Tiere und Pflanzen – Biotopstrukturen

Das Grundstück grenzt an einen parallel zur Straße Elbdeich verlaufenden sonstigen Graben (FGy). Das Wohnhaus und der zugehörige Garten können als Einzelhaus und Splittersiedlung (SDe) klassifiziert werden. Die Stellplatzfläche ist als Campingplatz (SEc) einzuordnen. Aufgrund der Nutzungsform mit regelmäßiger Mahd und intensiver Pflege liegen hier sowie im Garten arten- und strukturarme Scherrasenflächen vor. Es sind nur wenige Gehölze (Bäume, Sträucher) auf dem Grundstück vorhanden. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Biotoptypen sind von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.

Durch die 23. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 27 BNatSchG vorbereitet.

Durch den Betrieb des Campingplatzes können temporäre Lärmemissionen, beispielsweise durch spielende Kinder oder an-/abreisende Wohnmobile, entstehen. Diese werden sich durch die 23. Änderung des FNP jedoch nicht erhöhen, da bereits jetzt eine Campingnutzung stattfindet und die bisherige Nutzung fortgeführt wird. Auch bei einem Neubau der Sanitäreinrichtungen kann es baubedingt zu einer kurzfristig gesteigerten Lärmbelastung durch Bauarbeiten kommen, die jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sein wird. Eine dauerhafte Scheuchwirkung auf Tiere ist weder durch die Campingnutzung noch durch den Neubau der Sanitäreinrichtungen zu erwarten.

Jedoch kann es grundsätzlich beim Neubau der Sanitäreinrichtungen dazu kommen, dass Fortpflanzungsstätten und Habitate von Tieren (europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zerstört werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, sind mögliche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar. So ist die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.03.-30.09.) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die o.g. Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten.

Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Fläche und Boden

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Die Gemeinde Friedrichskoog liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Denkmäler bekannt. In etwa 50m Entfernung befindet sich nördlich des Änderungsbereiches 35.5 ein archäologisches Interessengebiet.

Durch einen Neubau der Sanitäranlagen kommt es zu einer kleinräumigen Versiegelung von bisher unbebauten Flächen, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen kann. Stellenweise kann es auch zu einer Bodenverdichtung durch die Nutzung als Dauerstellplatz für z.B. Wohnmobile kommen. Jedoch kommt es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keiner Nutzungsänderung des Änderungsbereiches 23.5. Die bisherige Nutzung als Campingplatz wird fortgeführt und die Zahl der Stellplätze nicht erhöht. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement gemäß DIN 19731 zu achten.

Die Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden wird auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

Fläche

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um wohnbaulich genutzte Flächen mit Campingnutzung. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen.

Wasser

Die Nordsee umschließt die Gemeinde Friedrichskoog in geringer Entfernung zu dem Änderungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Das Plangebiet grenzt an einen parallel zur Straße Elbdeich verlaufenden Graben. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und werden von dem Vorhaben nicht verändert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Von dem Campingplatz sind keine negativen Einflüsse auf Luft und Klima zu erwarten. Die geplante FNP-Änderung bereitet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen gemäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. Im Umkreis des Änderungsbereiches befinden sich vor allem Ferienunterkünfte sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nordsee bestimmt.

Von dem Campingplatz gehen keine störenden optischen Fernwirkungen aus.

Aufgrund der Darstellung der Änderungsbereiche in der 23. Änderung des FNP sind keine optisch störenden Fernwirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Etwa 50m nördlich des Änderungsbereiches 35.5 befindet sich ein archäologisches Interessengebiet. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es ist keine erhebliche Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.5.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Campingplatz war bisher nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sog. „Fünfer-Stellplätze“ oder „Kleinstcampingplätze“ genehmigt. Seit einer Änderung des LNatSchG 2016 kann diese Genehmigung nicht mehr erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann die bereits langjährig bestehende Camping-/Wohnmobilnutzung nicht fortgeführt werden. Um den Bedarf an Camping-Stellplätzen in der Gemeinde Friedrichskoog zu decken, würden dann anderweitig Flächen ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten neu zu verzeichnen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen der Regionalplan für den Planungsraum IV (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005), die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020), Daten aus dem Artkataster und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog aus dem Jahr 1999 vor.

3.2. Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich weder technischen Lücken noch fehlende Kenntnisse ergeben.

3.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Sinne der Abschichtung von FNP-Ebene auf B-Planebene ist es sinnvoll, die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der unteren Ebene festzulegen, da im Einzelfall die einzelnen baulichen Ergänzungen oder Vorhaben im sonstigen Sondergebiet sehr unterschiedlich in Größe, Ausgestaltung und Zweckbestimmung und in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sein können. Die Konkretisierung erfolgt im Parallelverfahren.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedrichskoog gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Er stellt selbst keine Abwägung mit anderen Belangen, sondern die fachliche Bewertung der Umweltbelange dar. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser rechtlichen Abwägung sind die Umweltbelange mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht zu bewerten

Parallel zu der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) als Sammeländerung erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 37 und Nr. 38 und die 11. Änderung des B-Plans Nr. 10a. Drei bestehende (Kleinst-)Campingplätze sollen planungsrechtlich gesichert und daher im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Außerdem soll die Abgrenzung eines im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Campingplatzes angepasst sowie ein Treibselzwischenlager mit aufgenommen werden.

Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird Bezug genommen auf die Auswirkungen, die auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes absehbar sind und die über die bisher rechtlich zulässige Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf die Umwelt hinausgehen.

Für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind in keinem der fünf Änderungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar.

In Bezug auf das Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise Bauzeitbeschränkungen und Gestaltungsmaßgaben, in allen fünf Änderungsbereichen mögliche Beeinträchtigungen vermeidbar. Die weitere, detailliertere Einschätzung bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten. Ausmaß und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf der B-Plan-Ebene konkretisiert. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Mögliche Eingriffe in den Änderungsbereichen sind im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Bebauungsplanebene kompensierbar. Die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MELUR 2013) sind zu beachten.

5. Quellen

BfN (2019): Vierter Nationalen Bericht (Berichtsperiode 2013 - 2018) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie.

de.climate-data.org (2022): Klimamodell Friedrichskoog (Weblink: climate-data.org/, abgerufen am 12.09.2022).

Gemeinde Friedrichskoog (1999): Landschaftsplan Gemeinde Friedrichskoog.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV.

Kiekbusch, J., Hälterlein, B., Koop, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2022): Auszug aus dem Artkataster Schleswig-Holstein.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (Hrsg.) (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (Hrsg.). (2022). Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Version 2.1.1, Stand: Juli 2022, Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2020): Daten der Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2020.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Friedrichskoog, den

.....

Bürgermeister